

MERKBLATT

BODENAUFFÜLLUNGEN UND -ABGRABUNGEN IM AUßENBEREICH

Bei Baumaßnahmen anfallendes Bodenmaterial ist gemäß dem Ziel der Kreislaufwirtschaft vorrangig einer sinnvollen Verwertung zuzuführen bevor dieses z. B. auf einer Erddeponie beseitigt wird. Grundsätzlich gilt jedoch:

Der flächenhafte Auftrag von unbelastetem Bodenmaterial auf landwirtschaftlichen Flächen ist nur dann zulässig, wenn die Maßnahme entweder eine Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen bewirkt oder zu einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftungserleichterung führt, ohne dabei den Boden am Auftragsort nachteilig zu beeinträchtigen.

FOLGENDE KRITERIEN SIND ZU ERFÜLLEN

a) Durchführung der Maßnahme

- Die ideale Auftragshöhe bei Bodenauffüllungen mit Oberboden liegt bei ca. 20 cm. Bei Auffüllhöhen über 20 cm bzw. Einbau von kulturfähigem Unterboden ist das Abschieben und Zwischenlagern des Oberbodens am Auftragsort erforderlich (horizontweiser Aufbau des "neuen" Bodens). Ggf. sind Nachsorgemaßnahmen erforderlich, um das Bodengefüge zu stabilisieren.
- Erdarbeiten sollten nur bei trockener Witterung und abgetrocknetem Boden durchgeführt werden. Verdichtungen, Vernässungen, Erosionen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen sind zu vermeiden.

b) Anforderungen an das Bodenmaterial

- Das Bodenmaterial darf keine bodenfremden Bestandteile aufweisen (Bauschutt, Asphalt, Holz, Plastik usw.).
- Die Bodenart soll möglichst der Hauptbodenart der Auftragsfläche entsprechen, es gilt der Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“.
- Der Stein- oder Kiesgehalt muss gleich oder geringer sein als der Gehalt der Auftragsfläche.
- Der pH-Wert sollte größer sein als 5,5.
- Das Bodenmaterial muss ausreichend trocken und unverdichtet sein und darf keine organischen oder anorganischen Schadstoffe enthalten.

c) Bodenauffüllungen und -abgrabungen sind auf folgenden Flächen unzulässig:

- Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete)
- Naturschutzgebiete
- gesetzlich geschützte Biotope
- Naturdenkmäler
- Landschaftsschutzgebiete (Ausnahmen möglich)
- Waldflächen
- Gewässerrandstreifen (10 m ab Böschungsoberkante)
- Überschwemmungsgebiete (Ausnahmen möglich)
- Wasserschutzgebiete *
- Böden mit hoher Ertragsfähigkeit (Bodenzahlen > 60) oder extremen Standorteigenschaften (Bodenzahlen < 20)
- Flächen mit besonderer Bedeutung der Natur- und Kulturgeschichte (z. B. Dolinen)
- Für Landschaftselemente nach Cross-Compliance (beruhend auf (EG) Nr. 73/2009) besteht ein Beseitigungsverbot.

*Ausnahmen sind ausschließlich in Schutzzone 3 möglich, wenn die Erdauffüllung zum Schutz des Grundwassers erforderlich ist bzw. der Verbesserung der Nutzungsfunktion des Bodens als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung dient.

ANZEIGEPFLICHT

Das Auf- oder Einbringen von Materialien mit einem **Volumen von mehr als 500 m³** muss dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme, unter Angabe der Lage, der Art und Menge sowie des Zwecks angezeigt werden (§ 6 Abs. 8 BBodSchV).

GENEHMIGUNGSPFLICHT

Im Außenbereich bedürfen selbstständige Bodenauffüllungen und -abgrabungen in folgenden Fällen einer bau- bzw. naturschutzrechtlichen Genehmigung:

- Bei mehr als 500 m²
- mehr als 2 m Höhe/Tiefe,
- bei einem Eingriff in Natur und Landschaft oder
- in Schutzgebieten

Für Bodenauffüllungen und -abgrabungen, die keiner Genehmigung bedürfen, gelten dennoch die Vorgaben des Abfall-, Naturschutz-, Bodenschutz- und Wasserrechts! Die DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ ist zu beachten.

Der **Genehmigungsantrag** ist beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - **Baurechts- und Naturschutzamt** - einzureichen.

Erforderliche Unterlagen:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Formular „Antrag auf bau- u. naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 19 NatSchG BW“
- Lageplan mit Grundriss und Schnittlinien M 1 : 500
- Geländeschnitte (Quer- und Längsschnitte) M 1 : 100
- Einverständniserklärung der Eigentümer (wenn Antragsteller ≠ Eigentümer)
- Bei Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten **Fläche von mehr als 0,5 Hektar** (5000 m²), ist den Antragsunterlagen ein **Bodenschutzkonzept** beizufügen. Auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz – erhalten Sie dazu nähere Informationen im „Merkblatt – Bodenschutzkonzept und Bodenkundliche Baubegleitung.“

HINWEIS

Auffüllungen ohne Genehmigungen sind ordnungswidrig (Bußgeld). Wer eine Maßnahme ohne Genehmigung oder in nicht geeigneter Art und Weise vornimmt oder vorgenommen hat, kann zur Wiederherstellung des Ausgangszustands auf eigene Kosten verpflichtet werden.

WEITERE INFORMATIONEN UND AUSKÜNFTE

Auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - erhalten Sie u. a. die Broschüre „Boden nutzen, Boden schützen - Fragen und Antworten zum Thema Geländeauffüllungen“ der LUBW (ehemals LfU).

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei:

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
Am Hoptbühl 5
78048 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07721 913-7649
E-Mail: wasseramt@lrabk.de

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Baurechts- und Naturschutzamt
Am Hoptbühl 5
78048 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07721 913-7604
E-Mail: naturschutz@lrabk.de